

# Natur genéissen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten – Gemüse- und Obstbau

Stand: 07.10.2024

**Benutzte Abkürzungen:** PDR: plan de développement rural (Periode 2014-2020), PSN: plan stratégique national (Periode 2023-2027), AUKM: Agrarumweltklima-Maßnahme, ÖKOR: Ökoregelung

	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Standort	1.	<b>Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen</b>	<p><b>SICONA</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen.</li> <li>• Mindestens 75 % des Standard-Outputs des Betriebes wird auf Flächen generiert, die in Luxemburg liegen, oder</li> <li>• Mindestens 75 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Landesgrenzen liegen.</li> <li>• Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</li> </ul> <p><b>Naturparke</b> Der Betriebssitz muss sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb Luxemburg befinden, und mindestens 75 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke liegen, oder</li> <li>• in einem Naturpark befinden, und mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke und/oder der Grenzen der SICONA Gemeinden liegen.</li> </ul> <p>Die Auslandsflächen dürfen 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht überschreiten. Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</p>	<p>Flächenanträge (Inland und Ausland)</p> <p>Bescheinigung durch <i>Service d'Economie Rurale (SER)</i> der wirtschaftlichen Größe und Betriebsorientierung (<i>orientation technico économique (OTE)</i>)</p>
Weiterbildung	2.	<b>Weiterbildung</b>	<p>Der Betrieb verpflichtet sich, an Weiterbildungen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• min. 4 Stunden pro Jahr,</li> <li>• im In- und/oder Ausland,</li> <li>• zu Themen, die in Verbindung mit den vorliegenden Kriterien stehen (Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger und Pflanzenschutzmitteln, ...).</li> </ul> <p>SICONA/der zuständige Naturpark bietet jährlich eine bis zwei Weiterbildungen an. Die gesamte Stundenzahl dieser Weiterbildungen wird angerechnet. Weitere Veranstaltungen können auf Anfrage und durch Vorlage von Programm und/oder Teilnahmebestätigung durch SICONA/den zuständigen Naturpark anerkannt werden. Eine mögliche Anerkennung sollte im Voraus bei SICONA/dem zuständigen Naturpark angefragt werden.</p>	<p>Teilnahmebescheinigungen und/oder</p> <p>Bescheinigung des SER zur Teilnahme an Weiterbildungen im Rahmen der Landschaftspflegeprämie (PDR 2014-21) / der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-27)</p>
Vermarktung	3.	<b>Sensibilisierung und Information</b>	<p>Der Betrieb verpflichtet sich, alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen von <i>Natur genéissen</i> für die Öffentlichkeit teilzunehmen (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen, ...).</p> <p>Bei betriebsspezifischer Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden) muss das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit muss zum Ziel haben, das Projekt <i>Natur genéissen</i>, sowie den eigenen Betrieb hervorzuheben. Darüber hinaus informiert der Betrieb die Kunden nach Möglichkeit über sein Angebot.</p> <p>Die Präsentation des Logos auf dem Betrieb ist obligatorisch.</p>	<p>Dokumentation der Aktivität (Bspw. Foto)</p>
Regionalität	4.	<b>Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i>-Produkten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Produkte, welche nach den <i>Natur genéissen</i> Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden.</li> <li>• <i>Natur genéissen</i> Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und/oder erkennbar gemacht werden.</li> <li>• Beim Verkauf ab Hof können <i>Natur genéissen</i> Produkte also solche gekennzeichnet, bzw. erkennbar gemacht sein.</li> </ul>	<p>Verkaufsbelege</p> <p>Rechnungen</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zugekaufte, nicht <i>Natur genéissen</i> zertifizierte Produkte, müssen getrennt gelagert werden und entsprechend gekennzeichnet sein.</li> <li>• Zugekaufte, nicht <i>Natur genéissen</i> zertifizierte Produkte, müssen bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet sein.</li> </ul>	Lieferscheine
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	5.	<b>Respektvoller Umgang der Landwirtschaft mit der Umwelt</b>  Der Betrieb nimmt im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt teil an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Landschaftspflegeprämie (<i>Règlement grand-ducal du 24 août 2016 instituant une prime à l'entretien du paysage et de l'espace naturel</i>) (PDR 2014-2021) oder</li> <li>• der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-2027)</li> </ul>	Teilnahmebescheinigung Flächenantrag
	6.	<b>Fruchtfolge / Kulturenvielfalt Ackerland</b>  <b>Obstbau:</b> Die Verpflichtung zur Fruchtfolge trifft für Dauerkulturen nicht zu.  <b>Gemüsebau:</b> Es muss ein Fruchtfolgeplan vorliegen, der sich nach der guten fachlichen Praxis richtet: Berücksichtigung eines Düngeplans (siehe Kriterium 8), Wechsel von Pflanzenfamilien, Anbaupausen zwischen gleichen Kulturen.  <b>Für die restliche Ackerfläche gilt:</b>  Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur. Temporäres Grünland/Feldfutter wird auch als Hauptkultur berücksichtigt. Bei reinen Grünlandbetrieben gilt dieses Kriterium als erfüllt. Bei Betrieben, die auf 100% der Ackerfläche während mindestens 4 Jahren von 5 Jahren nur Feldfutter anbauen, gilt dieses Kriterium auch als erfüllt.	Vor-Ort Kontrolle Fruchtfolgeplan Parzellenpass
	7.	<b>Bodenbedeckung / Erosionsschutz</b>  <b>Obstbau:</b> Bei Kulturen im Ertrag muss mindestens in jedem zweiten Reihenabstand eine Bodenbedeckung in Form einer mehrjährigen krautigen Vegetation vorhanden sein.  <b>Gemüsebau:</b> Minimierung des Erosions- und Auswaschungsrisikos durch Bodenbedeckung, (mittels Kulturpflanzen oder Zwischenfrüchten) auf mindestens 80 % der Freilandgemüseanbaufläche, abzüglich der Flächen mit späträumenden Kulturen, die später als 15. September abgeerntet werden.	Parzellenpass Vor-Ort Kontrolle
	8.	<b>Eingesetzte Erden und Kultursubstrate</b>  <b>Bodengebundener Pflanzenbau</b> Für Produkte, die über <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden sollen, ist nur bodengebundener Pflanzenanbau erlaubt. Hiervon ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Anbau von Pflanzen für die Produktion von Zierpflanzen und Kräutern in Töpfen, die dem Endverbraucher in den Töpfen verkauft werden.</li> <li>- der Anbau von Sämlingen oder Setzlingen in Behältnissen für weitere Umpflanzung.</li> <li>- die Wassertreiberei bei Chicorée. Diese ist ohne Düngerzusatz erlaubt.</li> </ul> <b>Reduktion des Torfverbrauchs</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingesetzte Anzucht- und Jungpflanzenerden dürfen maximal 70 % Torf enthalten. Hiervon ausgenommen sind zugekaufte Anzuchtpflanzen. Alle anderen Erden müssen torffrei sein (Außer Substrat für Deckschicht bei der Pilzzucht).</li> <li>- Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanzen ist nicht gestattet.</li> </ul> <b>Einsatz von Mitteln zur Bodenlockerung</b> Die Verwendung von <i>Styromull</i> ® und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten ist verboten.  <b>Pilzzucht</b> Für die Zucht von Pilzen verwendete Substrate (betrifft nicht die Materialien für die Deckschicht, welche auf das Substrat aufgebracht wird): <ul style="list-style-type: none"> <li>- müssen frei von Torf sein</li> <li>- dürfen sich ausschließlich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzen:</li> </ul>	Vor-Ort Kontrolle Einkaufsbelege Datenblatt zur Zusammensetzung der eingesetzten Erden

		<p>a) Stallmist und tierische Exkremente  b) nicht unter Buchstabe a) fallende Erzeugnisse landwirtschaftlichen Ursprungs  c) Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde</p>	
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	<b>9. Umweltbezogene Auflagen für die Düngung</b>	<p>Der Betrieb muss über eine Düngplanung verfügen. Diese verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Optimierung der organischen und mineralischen Düngung des Betriebs auf der Grundlage von Bodenanalysen, um die Effizienz zu erhöhen und Nährstoffverluste zu reduzieren.</li> <li>- Anpassung der landwirtschaftlichen Praktiken an die geltenden Vorschriften.</li> <li>- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit.</li> <li>- Bewusstseinsbildung für die potenziellen Auswirkungen der Düngung auf die Umwelt.</li> </ul> <p>Folgende technischen Inhalte und Methoden sind bei der Erstellung der Düngplanung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erfassung/Aktualisierung der Betriebsmerkmale (Pflanzenproduktion, Viehbestand, Parzellen, ...), Anbaumethoden (Fruchtfolge, Erträge, ...) und der Böden (Bodenanalysen).</li> <li>- Erstellung eines vorausschauenden Düngplans pro Parzelle durch Optimierung der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln.</li> <li>- Gemeinsame Bewertung der Düngpraktiken angesichts der geltenden Vorschriften.</li> <li>- Gespräch auf dem Betrieb, um die angewandte Methodik und die Düngempfehlungen zu erläutern; Erinnerung an die geltenden Rechtsvorschriften und die potentiellen Risiken bei schlechten Praktiken.</li> </ul> <p>(Ziele und Methoden aus: Beratungskatalog – Ministerialverordnung vom 9. November 2017.)</p> <p>Die Düngplanung kann durch den Landwirt oder einen Düngberater erstellt werden.</p> <p>Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit (Schutzzone, Biotopkatasterflächen und Flächen, die in Wasserschutzgebieten oder an Gewässern liegen) sind in der Düngplanung zu vermerken und mit geringeren Düngergaben zu berücksichtigen. Dabei sind die entsprechenden Angaben des modifizierten RGD des 1. August 2018 zu geschützten Biotopen (Règlement grand-ducal modifié du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives), sowie des Leitfadens zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope des Umweltministeriums und die Bestimmungen der Verordnungen (RGD) zu den betroffenen Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten einzuhalten.</p>	<p>Parzellenpass  Beratungsnachweis</p>
	<b>10. Beratung in Wasserschutzgebieten</b>	<p>Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten ist eine jährliche Wasserschutzberatung durch eine offizielle, für Wasserschutzberatung zugelassene Beratungsstelle Pflicht.</p>	<p>Beratungsnachweis</p>
	<b>11. Pflanzenschutz</b>	<p>Beim Pflanzenschutz haben biologische (Ansiedlung, Förderung und Schonung von Nützlingen), biotechnische (Anlocken, Abhalten und Verwirren von Schädlingen), mechanische (Entfernen befallener Triebe und Früchte, Barrierezäune und Drahtkörbe gegen Nager, Stammanschnitten, ...), pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen (Fruchtfolge, Anbaupausen, Bodenbearbeitung, falsches Saatbett, Striegeln, Hacken, ...) Vorrang.</p> <p>Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (PSM) sind nur in Ausnahmefällen (bei starker Befallsgefahr oder dem Erreichen der Schadschwelle) einzusetzen. Dabei ist auf folgendes zu achten:</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur frühzeitigen Erkennung von Pflanzenkrankheiten, Schaderregern und Unkräutern sind eine regelmäßige und konsequente Kontrolle zu betreiben sowie nach Möglichkeit Pflanzenschutz-Warndienste und Prognosemodelle zu beachten</li> <li>• Eine jährliche Inanspruchnahme einer Beratung durch einen unabhängigen Fachberater mit schriftlicher Dokumentation ist verpflichtend</li> <li>• PSM-Maßnahmen sind zu dokumentieren und entsprechende Einkaufsbelege bei Kontrolle vorzuzeigen</li> <li>• Es sind umwelt-, nützlings- und bienenschonende Mittel zu verwenden</li> <li>• Verzicht auf als „Big Movers“ (BMOV) eingestufte PSM</li> <li>• Obstbau : Die Wirkstoffmengen sind dem Kronenvolumen und dem Pflanzenwachstum anzupassen</li> <li>• Die gültige Luxemburgische Gesetzgebung und die Angaben der online Datenbank (<a href="https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm">https://saturn.etat.lu/tapes/tapes_de.htm</a>) der in Luxemburg zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind zu berücksichtigen</li> </ul> <p>Regulierung von Unkraut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Einsatz von Breitband-/Totalherbiziden ist untersagt</li> <li>• In Reihenkulturen dürfen Herbizide nicht ganzflächig, sondern nur in der Pflanzreihe eingesetzt werden</li> <li>• Zwischen den Pflanzreihen darf die Bekämpfung von Beikräutern nur mit nicht-chemischen Methoden erfolgen</li> </ul>	<p>Parzellenpass  Vor Ort Kontrolle  Nachweis Weiterbildung  Spritzpass  Einkaufsbelege und Lieferscheine  Etiketten Saatgut</p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Gewächshauskulturen ist der Einsatz von Herbiziden untersagt</li> </ul> <p>Krankheiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fungizidbehandlungen sind auf das Infektionsrisiko auszurichten (sortenspezifische Anfälligkeit, Standort, Klima, ...)</li> <li>• Nach Möglichkeit sind Pflanzenschutz-Warndienste und Prognosemodelle zu beachten</li> </ul> <p>Insekten und Milben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nützlinge sind zu fördern</li> <li>• Insektizide und Akarizide sind nur zu verwenden, wenn die Schadschwelle erreicht wird oder die Befallsgefahr dies erfordert</li> <li>• Insektizidanwendungen im Freiland dürfen erst nach dem Bienenflug durchgeführt werden. Diese Bedingung ersetzt nicht die sonstigen Zulassungskriterien zur Anwendung der Spritzmittel, bspw. bei Mitteln die nicht während der Blütezeit von Pflanzen angewendet werden dürfen</li> <li>• Der Einsatz von Insektiziden mit schädigender Wirkung auf Nützlinge und Bestäuber (Neonikotinoide: Acetamiprid und ähnlich wirkend: Flupyradifurone, Sulfoxaflor) ist untersagt</li> <li>• Der Einsatz von Saatgut und Jungpflanzen, welche mit Insektiziden mit oben genannten Wirkstoffen behandelt wurden, sowie von Jungpflanzen aus derart gebeiztem Saatgut, ist ebenfalls untersagt</li> </ul> <p><i>Bemerkung:</i></p> <p><i>Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit diesen Insektiziden behandelt wurden.</i></p> <p>Bekämpfung / Kontrolle von Schadnagern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadnager sind vorrangig: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durch mechanische Maßnahmen (Barrierezäune, Drahtkörbe, ...) zu regulieren</li> <li>○ auf natürliche Weise durch die Förderung von natürlichen Fressfeinden (Greifvögel, Wiesel, ...) zu regulieren.: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Förderung von Greifvögeln sind in Absprache mit SICONA / dem zuständigen Naturpark abgestorbene Bäume zu erhalten, an geeigneten Standorten Sitzstangen aufzustellen und Nisthilfen zu installieren, sowie Ruhebereiche zu schaffen</li> <li>▪ Zur Förderung fleischfressender Säugetiere sind in Absprache mit SICONA / dem zuständigen Naturpark an geeigneten Stellen Rückzugsorte zu schaffen</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Die direkte Bekämpfung von Schadnagern mit Fallen ist zulässig</li> <li>• Der Einsatz von Rodentiziden (chemische Mittel zur Bekämpfung von Nagetieren) ist nur in geschlossenen Behältern und Gebäuden (außer Gewächshaus / Folientunnel) und strikt nach Herstellerangaben zulässig</li> </ul>	
	<b>12.</b>	<b>Ökologische Abfallwirtschaft</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betriber“. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt, dessen Umsetzung jährlich durch die SDK geprüft wird. Betriebe die die Kriterien erfolgreich umsetzen, werden mit dem Label „SuperDrecksKëscht fir Betriber“ ausgezeichnet.
Biodiversität und Landschaftspflege	<b>13.</b>	<b>Naturschutzfachliche Beratung</b>	<p>Der Betrieb verpflichtet sich, an einer einzelbetrieblichen naturschutzfachlichen Beratung teilzunehmen. Die Beratung erfolgt über SICONA / den zuständigen Naturpark und beinhaltet folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schützenswerte Biotope und Biotopkataster</li> <li>• Förderung von Nützlingen auf dem Betrieb</li> <li>• Biodiversität auf dem Betrieb</li> </ul> <p>Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Natura 2000-Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des SICONA / des zuständigen Naturparks gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen.</p> <p>Die Beratung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.</p>
Biodiversität und	<b>14.</b>	<b>Strukturelemente auf dem Betrieb</b>	<p>Mindestens 3 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg sind als Strukturelemente zu erhalten (Definitionen der Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang).</p> <p>SICONA / der zuständige Naturpark erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der Betriebsfläche, Verlust von</p>



			<p>Biotopen) müssen vom Betrieb an SICONA / den zuständigen Naturpark gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt. SICONA / der zuständige Naturpark unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen.</p>	<p>Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle SICONA/Naturpark-Erfassung der Strukturelemente des Betriebes</p>
--	--	--	---	--

## Natur genießen - Zusätzliche Umweltleistungen zur Auswahl für regionale Qualitätsproduzenten – Gemüse- und Obstbau

Im Bereich Gemüsebau sind mindestens 18 Punkte zu erreichen.

Im Bereich Obstbau sind mindestens 14 Punkte zu erreichen.

	Nr.	Punkte	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation / Kontrolle
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	15.	Max. 6 Pkt. 0,5 Pkt. / 0,25 % Nutzfläche	<b>Blühflächen</b>	<p>Frühjahrseinsaat einer Saatgutmischung zur Anlage einer artenreichen Blühfläche in Absprache mit SICONA/dem zuständigen Naturpark.</p> <p>Mindestqualitätsanspruch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu benutzen sind die <i>Wöllplanzesom Lëtzebuerg</i>® Mischungen „LUX-BUNTBRACHE“, „LUX-BLÜHSTREIFEN“ oder „LUX-BLÜHMISCHUNG Ökoregelungen 512/513“,</li> <li>- Breite mindestens 3 Meter</li> <li>- Standzeit mindestens 6 Monate. Aus ökologischen Gründen wird jedoch empfohlen, die Blühfläche bis zum nächsten Frühjahr stehen zu lassen</li> <li>- Keine Düngung</li> <li>- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>- In der Regel sind keine Pflegemaßnahmen notwendig. Bei Bedarf ist jedoch ein Schröpfschnitt in Absprache mit SICONA/dem zuständigen Naturpark möglich</li> </ul> <p>An dieser Stelle können nur Blühflächen angerechnet werden, welche nicht schon zur Erfüllung von Kriterium Nr. 14 „Strukturelemente auf dem Betrieb“, angerechnet wurden.</p> <p><i>Bemerkung:</i></p> <p><i>Im Falle von Flächentausch: Um die Vergiftung von Bestäubern in einem Blühstreifen zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Flächen angelegt werden, die vorher mit Insektiziden der Gruppe der Neonikotinoide behandelt wurden.</i></p>	<p>Rechnungen</p> <p>Lieferscheine</p> <p>Flächenantrag</p> <p>Vor-Ort Kontrolle</p>
	16.	10 Pkt.	<b>Biologische Bewirtschaftung</b>	<p>Bewirtschaftung des gesamten Betriebes oder mindestens des von <i>Natur genießen</i> betroffenen Betriebszweiges nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus (mindestens EU-Zertifizierung).</p> <p>Dieses Kriterium ist auch wählbar für Betriebe, die sich in Umstellung auf Bio befinden.</p> <p>Bei teilumgestellten Betrieben wird die Anzahl der zu vergebenden Punkte proportional zum Anteil des Standard-Outputs, der aus dem umgestellten und von <i>Natur genießen</i> betroffenen Betriebszweig stammt, berechnet.</p>	<p>Bio-Zertifikat</p> <p>Ggf. Teilnahmebescheinigung AUKM</p>
	17.	Max. 4 Pkt. Max. 2 Pkt. / Option	<b>Nist- und Überwinterungshilfen</b>	<p>Die Ausführung der einzelnen Nist- und Überwinterungshilfen und deren Verteilung auf der Betriebsfläche sind mit <i>Natur genießen</i> abzusprechen (Totholz - und Steinhäufen sind semi-künstliche Nisthilfen und werden über Strukturelemente angerechnet).</p> <p>Punktevergabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Option A) Vögel: mindestens 4 Nisthilfen pro ha Betriebsfläche, jedoch mindestens 2 bei Betriebsflächen unter 0,5 ha = 1 Punkt</li> <li>- Option B) Florfliegen: 4 Überwinterungshilfen pro ha Betriebsfläche = 1 Punkt</li> </ul>	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p> <p>Rechnungen</p>
	18.	1 Pkt.	<b>Herstellung und Einsatz von Eigenkompost</b>	<p>Fachgerechte Kompostierung von organischer Substanz, welche z.B. auf der Betriebsfläche anfällt, und Einsatz des Eigenkomposts als Bodenverbesserer (Zukauf von Komponenten ist erlaubt).</p> <p>Bei der Mieten-Kompostierung sind folgende Kriterien einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine gute Struktur des Gemisches (anzustreben ist ein C/N Verhältnis von 15-35), d. h. in vielen Fällen muss strukturreiches Material wie z.B. Stroh, Altgras oder Häckselgut beigefügt werden, um genügend Struktur in die Miete zu bekommen</li> <li>- einen ausreichenden Feuchtegehalt (idealerweise 50-60 % Wassergehalt)</li> <li>- eine gute Durchlüftung, mittels 1-2 Umsetzungen</li> <li>- eine ausreichend lange Reifezeit: 3 bis 12 Monate, in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel zur Umsetzung und der Zielsetzung (junger oder reifer Kompost)</li> </ul>	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p>

19.	Max. 1 Pkt. Option A): 1 Pkt. Option B): 1 Pkt.	<b>Nachhaltige Energieversorgung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option A): Es werden nur unbeheizte Gewächshäuser und Folientunnel genutzt</li> <li>- Option B): Gewächshäuser und Folientunnel werden mit regenerativen Energien geheizt</li> </ul>	Vor-Ort-Kontrolle
20.	Max. 2 Pkt. 1 Pkt. / Option	<b>Effiziente Wassernutzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option A): Kulturen werden nicht bewässert</li> <li>- Option B): Regenwasser wird aufgefangen und zu einer effizienten Bewässerung verwendet</li> <li>- Option C): Es werden wassersparende Bewässerungstechniken eingesetzt (Tropfbewässerung, Tensiometer, ...)</li> </ul>	Vor-Ort-Kontrolle
21.	Max. 6 Pkt. Option A): 2 Pkt. Option B): 1 Pkt./Maßnahme	<b>Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Obst- und Gemüsebau</b>  Option HT3 nicht für Bio-Betriebe wählbar.  Optionen I3 und F3 auch für Bio-Betriebe wählbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option A): Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetisch gebeiztem Saatgut, auch für zugekaufte Jungpflanzen, mindestens auf dem von <i>Natur genießen</i> betroffenen Betriebszweig (Gemüse- oder Obstbau)</li> <li>- Option B): Teilnahme an der Ökoregelung ÖKOR 514 „Beihilfe zum Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (PSN 2023-2027): <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verzicht auf Herbizide bei Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen</b> auf Parzellenebene: Option HT3 (nicht für Bio-Betriebe wählbar)</li> <li>• <b>Verzicht auf Insektizide in Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen</b> auf Parzellenebene: Option I3 (auch für Bio-Betriebe wählbar)</li> <li>• <b>Verzicht auf Fungizide in Obstanlagen und auf Gemüseanbauflächen</b> auf Parzellenebene: Option F3 (auch für Bio-Betriebe wählbar)</li> <li>• <b>Verzicht auf Big Movers</b> auf Betriebsebene (auch für Bio-Betriebe wählbar)</li> </ul> </li> </ul>	Lieferscheine (Beizung, Behandlungen)  Vor-Ort-Kontrolle  Teilnahmebescheinigung ÖKOR 514
22.	2 Pkt.	<b>Biologische Bekämpfung von Schadinsekten im Obstbau</b>	Teilnahme an der Ökoregelung ÖKOR 519 „Biologische Bekämpfung von Schadinsekten im Obstbau“ (PSN 2023-2027).	
23.	2 Pkt.	<b>Kulturreichhaltigkeit</b>	Pro Jahr werden Marktkulturen aus mindestens sechs unterschiedlichen Pflanzenfamilien* zu mindestens 5 % der Gemüseanbaufläche pro Pflanzenfamilie angebaut.  <i>*z.B.: Doldenblütler, Gänsefußgewächse, Schmetterlingsblütler, Korbblütler, Kreuzblütler, Knöterichgewächse, Kürbisgewächse, Lauchgewächse, Lippenblütler, Nachtschattengewächse, Baldriangewächse, Rosengewächse, Steinbrechgewächse, Spargelgewächse, ...</i>	
24.	Max. 3 Pkt. 1 Pkt. / 4 samenfeste Sorten	<b>Genetische Nahrungspflanzenvielfalt</b>	Anbau von samenfesten Sorten.	
25.	Max. 3 Pkt. Option A): 3 Pkt. Option B): 1 Pkt.	<b>Düngung</b>  A) Nicht wählbar für Biobetriebe.  B) Auch für Bio-Betriebe wählbar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Option A): Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln</li> <li>- Option B): Teilnahme an der AUKM 545 „Beihilfe zur Förderung der Reduzierung der Stickstoffdüngung (PSN 2023-2027)</li> </ul>	
26.	2 Pkt.	<b>Verzicht auf Torf</b>	Einsatz ausschließlich torffreier Anzuchterden und Substrate, auch bei zugekauften Jungpflanzen (nicht anwendbar bei Pilzzucht).	
27.	1 Pkt. / 0,25 % Betriebsfläche	<b>Strukturelemente auf dem Betrieb</b>	Anrechnung von Strukturelementen, die über den obligatorischen Mindestanteil von 3 % (Kriterium 14) hinausgehen.	

			Zusätzlich zum obligatorischen Anteil (siehe Kriterium 14).		
	<b>28.</b>	1 Pkt. / 0.5 % Betriebsfläche	<b>Naturnahe Flächen auf dem Betrieb</b>	Naturnahe Flächen sind für Gemüsebaubetriebe nicht verpflichtend. Verfügt ein Betrieb dennoch über als naturnah zu zählende Flächen, werden diese ab 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche angerechnet.	

**Anhang:** Auflistung der anrechenbaren Strukturelemente.



